

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt



Evangelische Kirchengemeinde Waltrop

Ausgabe August 2023

DDF &

Leitsatz

Für die Evangelische Kirchengemeinde Waltrop ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen, insbesondere Kindern, Jugendlichen, aber auch den Mitarbeitenden untereinander, unverzichtbare Grundlage der Gemeindearbeit.

Unsere Arbeit ist von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen geprägt. Gemäß unserem Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt folgen wir dem Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu leben.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und kann in all ihren Formen überall vorkommen. Als sexualisierte Gewalt verstehen wir Übergriffe, Grenzverletzungen und alle Formen von Gewalt, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden. Für uns beginnt dieses mit verbaler Belästigung oder „Spannen“. Dazu zählt jede sexuelle Handlung, die an oder vor anderen Menschen gegen deren Willen oder ohne ihr Wissen vorgenommen wird. Der Begriff „sexualisiert“ benennt hierbei deutlich, dass Sexualität als Macht- und Gewaltausübung benutzt werden kann.

Für die Anwendung kann die Differenzierung zwischen den Begriffen eine Rolle spielen.

- **Sexuelle Grenzverletzungen** (unbeabsichtigt, im Überschwang, unreflektiert) treten einmalig oder gelegentlich im Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Handelnden charakterisiert werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. **BESONDERHEIT:** Grenzverletzungen können u. U. geboten sein, z. B. zur Gefahrenabwehr, medizinischen Versorgung oder Körperpflege. In jedem Fall müssen sie begründbar, verhältnismäßig und transparent sein.
- **Sexuelle Übergriffe** (vorsätzlich, strategisch, aber nicht strafbar) sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person umgeht oder missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z. B. in verbaler Form) erfolgen.
- **Sexueller Missbrauch** (vorsätzlich, strategisch und strafbar) ist der strafrechtlich relevante sexuelle Übergriff. Das Strafgesetzbuch fasst diesen unter dem Begriff „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammen. Im Sexualstrafrecht hat es in letzter Zeit Änderungen gegeben: Straftatbestände, Altersgrenzen und Strafmaße sind nach den im Jahr 2020 bekannt gewordenen Kindesmissbrauchsfällen (Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde, Münster) verändert worden.

Eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit und des gegenseitigen Respekts bildet den besten Schutz vor Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in kirchlichen Einrichtungen. Dieser Schutz braucht aber auch Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die durch ein Schutzkonzept in jeder Organisation strukturell verankert werden. Ein Schutzkonzept bietet einen klaren Rahmen für das jeweilige Handeln und den Umgang in Teams. Es ist zur Prävention vor sexualisierter Gewalt für jede Einrichtung, jedes Projekt unverzichtbar.

Dieses Schutzkonzept wurde auf der Basis einer Risikoanalyse erstellt. Die Risikoanalyse diente vor allem zur Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungspotenzialen sowie Gelegenheitsstrukturen. Dabei wurden mögliche Gefährdungen in den räumlichen Gegebenheiten, die Einsätze aller

Mitarbeitenden, Gefährdungen im Alltag sowie in den Organisationsstrukturen analysiert. Die Durchführung erfolgte auf der Basis eines spezifischen Fragenkatalogs.

Unser Schutzkonzept wird

- durch Beschluss des Presbyteriums eingeführt und ggf. geändert;
- nach der Einführung allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde bekannt gegeben;
- allen Mitarbeitenden ausgehändigt;
- neuen Mitarbeitenden im Einführungsgespräch vorgestellt und erläutert;
- in allen aktiven Gruppen vorgestellt;
- alle drei Jahre dem Presbyterium zur Revision vorgelegt.

Alle Mitarbeitenden werden angehalten, die Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Die regelmäßige Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses ist bereits Bestandteil der kirchenrechtlichen Regelungen.

Baumaßnahmen, die sich aus der Risikoanalyse ergeben, werden dem Bauausschuss zur Prüfung und Bewertung vorgelegt. Der Bauausschuss berichtet dem Presbyterium.

Bestandteile unseres Schutzkonzepts sind:

- I. Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung
- II. Beschwerdemanagement
- III. Interventionsplan
- IV. Kooperation mit Fachberatungsstellen des Kirchenkreises, Nutzung von Fortbildungs- und Präventionsangeboten des Kirchenkreises.

Jede einzelne Maßnahme, die zur Entwicklung und Etablierung eines Schutzkonzepts umgesetzt wird, ist eine präventive Maßnahme.

I. Verhaltenskodex

Grundsätzlich pflegen wir eine offene und wertschätzende Kommunikation. Unser Verhaltenskodex gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Teilnehmende an Veranstaltungen der Gemeinde.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende benötigen klare Regelungen zum Umgang mit Grenzverletzungen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt. Der Verhaltenskodex regelt für Mitarbeitende die Situationen, die von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden können, und bietet einen Orientierungsrahmen für den grenzwahrenden Umgang mit allen Menschen.

Unserem Kodex kommt eine zentrale Bedeutung im Schutzkonzept zu, da er für alle Beteiligten Sicherheit bezüglich des Verhaltens im Umgang miteinander verschafft. Hier werden Regeln festgelegt, die für den Alltag im Sinne des Schutzauftrags von Bedeutung sind.

Der Verhaltenskodex regelt

1. die Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen,
2. die Angemessenheit von Körperkontakt,

3. die Beachtung der Intimsphäre,
4. die Kommunikation, Wortwahl und Kleidung,
5. Veranstaltungen mit Übernachtung,
6. den Umgang und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
7. den Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen,
8. Disziplinierungsmaßnahmen bei Übertretung des Verhaltenskodex.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- Wir pflegen eine offene und wertschätzende Kommunikation unter der Wahrung von fallweise notwendiger Diskretion. Darunter fällt auch das Seelsorgegeheimnis.
- Wir vermeiden weitestgehend den persönlichen 1:1-Kontakt mit Teilnehmenden. Sind 1:1-Gespräche nötig, führen wir sie in offen einsehbaren Bereichen des Gemeindezentrums.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Private Treffen zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen sind zu vermeiden.
- Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen und allen Teilnehmenden. Wir sind dazu verpflichtet, in ihrem Interesse zu handeln.
- Gemeindeveranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Keine Organisation privater Treffen oder Urlaube aus einer Mitarbeitenden-Rolle heraus.
- Wir bevorzugen, benachteiligen oder belohnen keine einzelnen Teilnehmenden von Gemeindeveranstaltungen.
- Beziehungen zu Eltern sind professionell zu gestalten.
- Mit Kritik und Konflikten wird im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen angemessen umgegangen.
- Individuelle Grenzempfindungen aller Menschen werden ernst genommen und respektiert.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind zu unterlassen.
- Körperkontakt mit Teilnehmenden ist nur zur Dauer und zum Zweck einer gesundheitlich notwendigen Versorgung, wie z. B. Erste Hilfe erlaubt. Die Einschätzung der Situation erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen durch die/den Mitarbeitende/n. Sobald es die Situation zulässt, ist eine kurze, schriftliche Dokumentation des Vorfalls vorzunehmen.
- Als Mitarbeitende suchen wir nicht aktiv den Körperkontakt zu Kindern oder Jugendlichen. Kommen sie jedoch mit dem Bedürfnis nach körperlicher Nähe auf uns zu, entscheiden wir, wie viel Nähe und Distanz wir zulassen, und besprechen dieses mit den Kindern oder Jugendlichen.

3. Beachtung der Intimsphäre

- Bei seitens der Gemeinde organisierten Veranstaltungen ist gemeinsames Duschen und Umziehen der Mitarbeitenden mit den Teilnehmenden nicht gestattet.
- Toiletten- und Waschräume werden zeitgleich nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten. Eine Ausnahme bildet eine gesundheitlich notwendige Versorgung.
- Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind als deren Privatsphäre zu akzeptieren. Zusätzliche Verabredungen sind mit den Teilnehmenden im Vorhinein zu treffen (z. B. „Gute-Nacht-Runden“).

4. Kommunikation, Wortwahl und Kleidung

- Wir verwenden keine sexualisierte und abwertende Sprache und Gestik sowie sexuelle Anspielungen, akzeptieren sie auch nicht von den Kindern und Jugendlichen.
- Bei Grenzverletzungen weisen wir deutlich auf unseren Verhaltenskodex hin.
- Wir tragen entsprechend unserer Tätigkeit keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt.

5. Veranstaltungen mit Übernachtung

- Veranstaltungen mit Übernachtung werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Bei der Teilnahme von Mädchen und Jungen werden diese von einem paritätisch besetzten Team begleitet.
- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten und nach den Geschlechtern getrennt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten bedürfen der Zustimmung der Eltern und des Leitungsverantwortlichen.
- Schutzbefohlene übernachten nicht in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden.

6. Medien und soziale Netzwerke

- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung aller Teilnehmenden und eventuellen Sorgeberechtigten. Davon unbenommen sind Veranstaltungsdokumentationen mit mehr als 30 Personen (z. B. Gemeindefeste oder Großveranstaltungen).
- Kein Beteiligter darf in einem entwürdigenden Zustand fotografiert oder gefilmt werden.
- Der Verhaltenskodex gilt ausdrücklich für alle Medien.
- Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Teilnehmenden ihre Rolle als Privatperson von der Rolle als Mitarbeitende abzugrenzen und zu reflektieren.

7. Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen

- Private Geschenke, Belohnungen und finanzielle Zuwendungen an einzelne Teilnehmende sind nicht gestattet.
- Mitarbeitende nehmen keine persönlichen Geschenke an. Geschenke für das gesamte Team dürfen gerne gemacht werden.

8. Disziplinierungsmaßnahmen bei Übertretung des Verhaltenskodex

- Die Mitarbeitenden und Teilnehmenden dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber anderen Menschen angesprochen werden.
- Verletzungen des Verhaltenskodex sind umgehend bei den Leitungsverantwortlichen anzuzeigen.
- Die Leitungsverantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im Team transparent gemacht.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist zu unterlassen.

Die **Prävention von sexualisierter Gewalt** stellt einen bedeutenden Aspekt innerhalb des Schutzkonzepts dar. Dabei geht es vor allem darum, alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen auf ihre fachliche und persönliche Eignung hin zu überprüfen. Neuen Mitarbeitenden muss der Verhaltenskodex und das Schutzkonzept vertraut gemacht werden. Zu den strukturellen Elementen gehören:

- Personalauswahl und Begleitung
- Präventionsschulung
- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop

Vor- und Zuname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

- Ich erkenne den Verhaltenskodex der Gemeinde an.
- Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-) Ansprechperson. Ich weiß, wo ich mich – auch extern – beraten lassen kann, und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner/meinem Leitungsverantwortlichen sofort mitzuteilen.

Datum, Unterschrift

.....

II. Beschwerdemanagement – Umgang mit Beschwerden

1. Umgang mit Beobachtungen

Sollte es zu einer Beobachtung eines möglichen grenzverletzenden Verhaltens kommen, wie z. B.:

- Missachtung persönlicher Rechte,
- Nichteinhaltung vereinbarter Regeln in Gruppen,
- Nichteinhaltung des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende,

dann sollte:

- die Beobachtung direkt und zeitnah angesprochen werden,
- die beobachtende Person bei eigener Unsicherheit sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, um die Beobachtung einordnen zu können.

Wenn aus einer Beobachtung ein begründeter Verdachtsfall wird, greift der Interventionsplan (s. Kapitel III des Schutzkonzepts).

Verdachtsstufen

- Von **unbegründetem Verdacht** wird gesprochen, wenn sich alle Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen ließen.
- Beispiel: Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.
- Bei einem **vagen Verdacht** gibt es Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.
- Beispiele: sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen, verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen.
- Ein **tatsachenbegründeter Verdacht** liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.
- Ein **erhärteter** oder **erwiesener Verdacht** liegt vor, wenn direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel vorliegen.

Die Beobachtung sollte dokumentiert werden unter Berücksichtigung der folgenden Fragestellungen:

- Wie lässt sich der Sachverhalt beschreiben?
- Handelt es sich um Übergriffe unter Gleichaltrigen?
- Geht die Gefährdung von einer haupt- oder ehrenamtlich mitarbeitenden Person aus?

2. Allgemeines Beschwerdeverfahren

Das allgemeine Beschwerdeverfahren soll wie folgt ablaufen:

- Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin wendet sich an die Gruppenleitung bzw. entsprechende Leitungsperson innerhalb der Ev. Kirchengemeinde Waltrop. Sollte diese Person Bestandteil des Beschwerdegrundes sein, steht die nächsthöhere Instanz, z. B. der/die Vorsitzende des Presbyteriums oder der/die Superintendent/in zur Verfügung.

- Beschwerden werden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegengenommen, ohne zum Vorwurf persönlich oder inhaltlich Stellung zu nehmen.
- Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Presbyteriums.
- In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, ein Mitglied des Interventionsteams (s. Kapitel III des Schutzkonzepts) unverzüglich zu informieren.
- Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde dokumentiert die Leitung die Beschwerde in angemessener Form. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird, und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung an.
- Die Leitung informiert die beschuldigte Person über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit ihr bzw. ihm das weitere Vorgehen.
- Ergibt sich bei dem Gespräch ein begründeter Verdacht, greift der Interventionsplan (s. Kapitel III des Schutzkonzepts).
- Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.

III. Interventionsplan

1. Verfahrensanweisung bei Verdacht auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Was muss ich tun, wenn mir der Verdacht auf eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder sexualisierte Gewalt (s. § 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) mitgeteilt wird?

Hier das **Wichtigste**:

- Ruhe bewahren, keine übereilten Schritte einleiten.
- Für die betroffenen Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen Schutzmaßnahmen einleiten.
- Den Schutz der verdachtsäußernden Personen wahren.
- Die Fürsorgepflicht für den beschuldigten Menschen sichern.
- Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den beschuldigten Mitarbeitenden sichern.
- Alle beteiligten Personen über das Vorgehen im Verdachtsfall informieren. Es sind nur die nötigsten Personen zu informieren. Es gilt die Verschwiegenheit zu bewahren.
- Fragestellung: Handelt es sich um einen Vorfall in einer Peer Group (Kinder unter Kindern) oder um einen Vorfall, der sich außerhalb des Systems, z. B. in einer Familie zugetragen hat, oder innerhalb der Organisation Mitarbeitende – Schutzbefohlene, oder Mitarbeitende untereinander?
- Sollten Mitarbeitende sich vor der Information an die Meldestelle beraten lassen wollen, um ihre Beobachtungen bzw. Informationen einordnen zu können, ist es möglich, hierzu eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeiter ihres Vertrauens einzubeziehen. Diese/r ist bei der Meldung ebenfalls namentlich zu nennen. Sie können zur Beratung auch die kirchliche Meldestelle der EKvW (Frau Kracht) kontaktieren. Liegt ein begründeter Verdacht oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, besteht nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eine Meldepflicht bei der kirchlichen Meldestelle.

<p>Jelena Kracht Meldestelle Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld Tel.: 0521/594-381 E-Mail: jelena.kracht@ekvw.de</p>	<p>Christian Weber Allgemeine Präventionsarbeit Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld Tel.: 0521/594-380 E-Mail: christian.weber@ekvw.de</p>
--	---

Alle Mitarbeitenden oder Leitenden, die von einem Verdacht auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb einer Dienststelle, Gemeinde, einer kirchlichen Veranstaltung o. Ä. Kenntnis erhalten, informieren die Superintendentin oder die Präventionsfachkraft des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.

2. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus Superintendentin, Präventionsfachkraft, ggf. Presbyterium, Kita, Schule, Jugendarbeit, Verwaltung, ggf. Kita-Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit Kirchenkreis oder EKvW, Referent der Superintendentin. Hinzugezogen werden können externe Beratungen oder insoweit erfahrene Fachkräfte (insoFa).

Eine Ersteinschätzung wird unabhängig vom geltenden Verfahren der beteiligten Organisationsformen durchgeführt. Nach der Ersteinschätzung wird je nach Beurteilung der Lage das für diesen Prozess zuständige Interventionsteam gebildet.

3. Ablauf und Verantwortung

Durchführung der Plausibilitätsprüfung: „Kann es sich so zugetragen haben?“ (z. B. ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin oder Jugendliche zum betreffenden Zeitpunkt wirklich dagewesen?) Wenn es sich so zugetragen haben kann, ist handlungsleitend der Schutz des jungen Menschen. Zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen ist es in jedem Fall erforderlich, ab dem ersten Verdachtsmoment alle Beobachtungen und Äußerungen sorgfältig zu dokumentieren.

Merke: Was nicht dokumentiert ist, ist gerichtlich nicht verwertbar!

Dabei gilt: Es sollte nur wirklich Gesagtes („O-Ton“) bzw. Beobachtetes aufgeschrieben werden. Vermutungen und Gefühle müssen ausdrücklich als solche kenntlich gemacht werden. Die Information wird entweder von der verdachtsäußernden Person selbst oder von der Person, die die Meldung erhält, auf dem geltenden Formular schriftlich dokumentiert. Die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formularen zu dokumentieren. Das Interventionsteam veranlasst die Information der gesetzlich vorgeschriebenen Stellen (Landesjugendamt, Jugendamt, Polizei).

Mögliche Vorgehensweisen:

➤ **Unbegründeter Verdacht**

Die beschuldigte Person ist gegenüber allen Personen, die von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, zu rehabilitieren.

➤ **Vager Verdacht**

- Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes durch das Interventionsteam erforderlich.
- Führt die Abklärung des Verdachtes zu einem tatsachenbegründeten oder erhärteten/erwiesenen Verdacht, ist wie unten beschrieben vorzugehen.
- Bleibt der Verdacht vage, sind weitere Maßnahmen einzelfallabhängig zu vereinbaren und umzusetzen (intensive Beobachtungen für einen bestimmten Zeitraum, Reflexionsgespräche).
- Kann der Verdacht ausgeräumt werden, ist die beschuldigte Person gegenüber allen Personen, die von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, zu rehabilitieren.

➤ **Tatsachenbegründeter Verdacht oder erhärteter/erwiesener Verdacht**

Grundsätzlich:

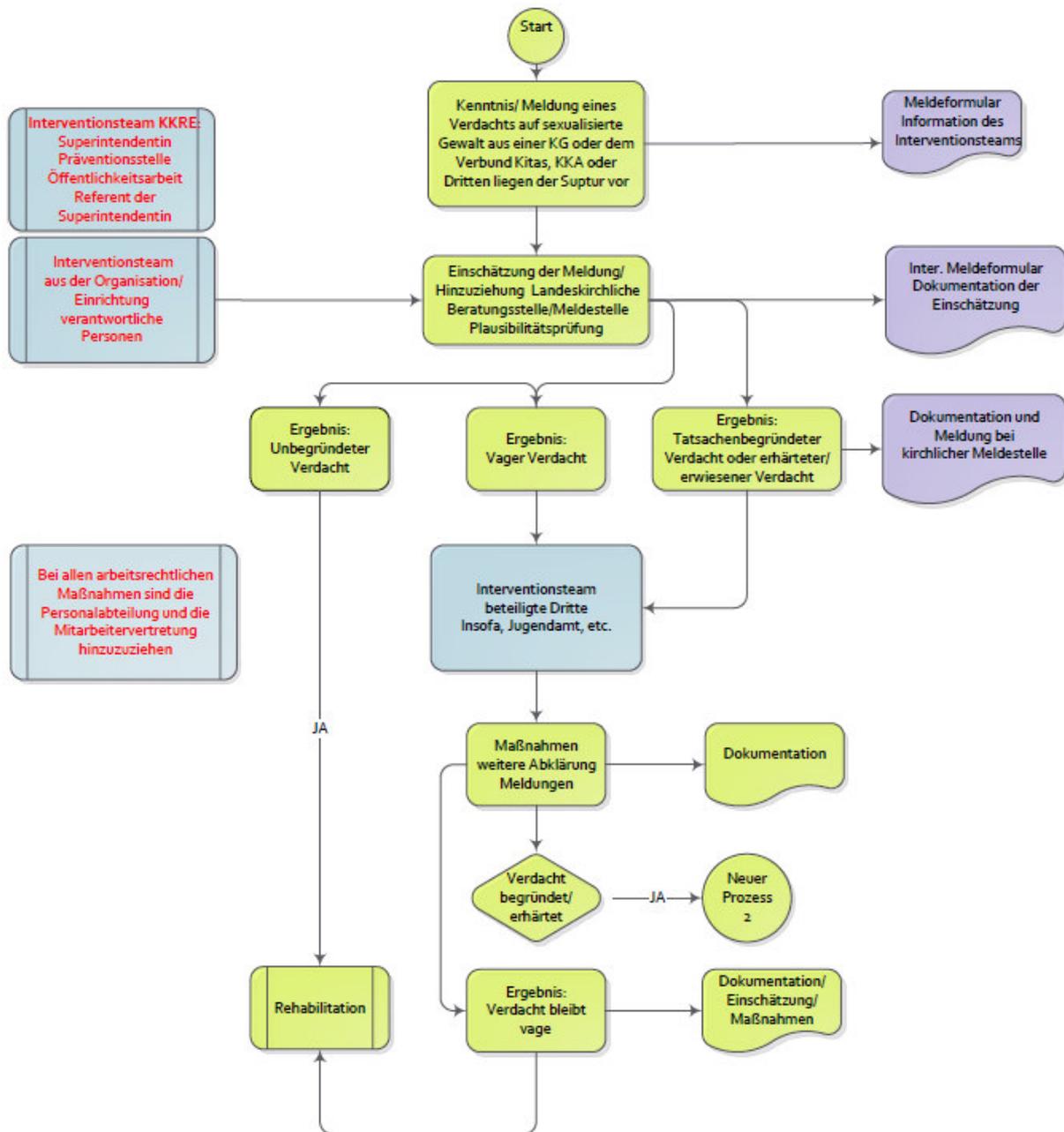
- Bei einem tatsachenbegründeten Verdacht oder erhärtetem/erwiesenem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff/sexuellen Missbrauch muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, der Übergriff/die Straftat habe stattgefunden, weil sonst keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich sind.
- Handlungsleitend ist das Wohl der/des Betroffenen. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person bleibt davon unberührt.
- Bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind die Personalabteilung und die Mitarbeitervertretung, bei öffentlichkeitsrelevanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsreferent zu beteiligen.

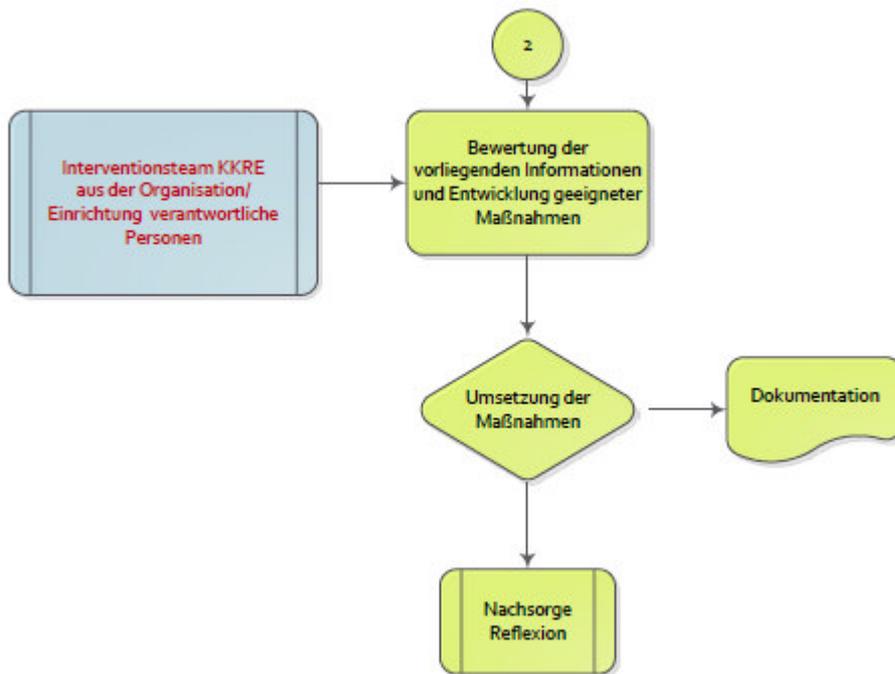
Im Einzelnen:

- Sofortige Schutzmaßnahmen sind einzuleiten für die betroffene Person bei „Gefahr in Verzug“ oder weil diese um Schutz bittet.
- Der Name der beschuldigten Person sowie Informationen zur Sache sind nur an die am Verfahren Beteiligten weiterzugeben; übrige Mitarbeitende sind auf das Verschwiegenheitsgebot hinzuweisen.
- Information von kirchlicher Meldestelle, Jugendamt ggf. Landesjugendamt.
- Information von Angehörigen.
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.
- Abwägung, wann und ob eine Strafanzeige gestellt wird.

Jeder Handlungsschritt (z. B. Telefonate, Gespräche, Maßnahmen) im Rahmen der Bearbeitung muss sorgfältig dokumentiert werden. Kopie oder PDF an die Superintendentur. Die Leitungsebene entscheidet in Abstimmung mit den Verantwortlichen, welche Maßnahmen umgesetzt werden. Die Nachsorge für die betroffenen Menschen ist durch die Verantwortlichen einzuleiten.

Verfahrensanweisung bei Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt





IV. Kooperation mit Fachberatungsstellen des Kirchenkreises und der Landeskirche, Nutzung von Fortbildungs- und Präventionsangeboten

Kirchenkreis Recklinghausen – Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hat u. a. die Aufgabe, die Prozesse zur Erstellung der Schutzkonzepte in den Gemeinden partizipativ zu begleiten und die Schutzkonzepte kontinuierlich weiterzuentwickeln. Es gilt eine Kultur der Achtsamkeit zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ zu entwickeln und mit Leben zu füllen. Gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen führen auch hier zu einem sich ständig wandelnden Schutzkonzept.

Der Präventionsbeauftragte **Frank Knüfken** wird in seiner Arbeit im Ev. Kirchenkreis unterstützt von drei Multiplikator/innen, die gemeinsam an einer Fortbildung der Landeskirche von Westfalen teilgenommen haben (weiterführende Angaben zu allen Verantwortlichen s. Tabellarische Übersicht).

Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ ist in der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ verortet. Geleitet und verantwortet wird die Stabsstelle UVSS von der „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte **Daniela Fricke**.

Im Bereich „Allgemeine Präventionsarbeit“ – **Christian Weber** – sind dies Erarbeitung von Handreichungen und Standards, Schulung von Multiplikator/innen sowie die Vernetzung dieser Multiplikator/innen und der Präventionsfachkräfte in den Kirchenkreisen.

Im Bereich der Intervention – **Jelena Kracht** – gibt es die Meldestelle nach dem KGSSG, die Interventionsberatung sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten.

Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die EKD mit ihrer Fachstelle „Sexualisierte Gewalt“ sowie der regelmäßig tagenden Fachkonferenz „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“(PIH-K). Die Evangelische Kirche in Deutschland hat zum 1. Juli 2019 eine zentrale, unabhängige und kostenlose Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie eingerichtet. Die „**Zentrale Anlaufstelle.help**“ berät Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche und vermittelt an die zuständigen kirchlichen und diakonischen Ansprechstellen, wie z. B. die FUVSS im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Tabellarische Übersicht

Funktion	Name	Kontakt	Institution
Präventionsbeauftragter	Frank Knüfken	Telefon: 02361/206-504 frank.knuefken@ekvw.de	Landeskirche Evangelische Kirche von Westfalen (EkvW)
Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung	Daniela Fricke	Telefon: 0521/594-308 Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)
Referent für allgemeine Präventionsarbeit	Christian Weber	Telefon: 0521/594-380 Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EkvW
Referentin für Intervention	Jelena Kracht	Telefon: 0521/594-380 Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	- Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EkvW, - Meldestelle nach dem KGSsG
Kooperationspartner	Zentrale Anlaufstelle.help	Telefon: 0800/5040112 zentrale@anlaufstelle.help Terminvereinbarung für telefonische Beratung Mo: 16.30 – 17.30 Uhr Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr	EKD

Das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSsG) setzen den rechtlichen Rahmen, um im Bereich der EkvW ein wirksames System von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung vorzuhalten. Neben der Verantwortung für das Vorhalten dieses Systems stellen die Aufgaben der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt einen Arbeitsschwerpunkt der Beauftragten, zz. Kirchenrätin Daniela Fricke, dar.